

instara

49. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Hagen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
 - Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Stand: 04.02.2010)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 22.01.2010)

zur o. g. Flächennutzungsplan-Änderung nimmt der Landkreis Cuxhaven als beteiligte Behörde wie folgt Stellung:

Raumordnung

Im Bereich der vorgesehenen Änderungen liegen Vorhaben, für die der Landkreis Cuxhaven zurzeit Raumordnungsverfahren (ROV) durchführt. Das Raumordnungsverfahren für den Sandabbau der Firma Mehrtens steht kurz vor der Einleitung, eine entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie liegt vor. Es betrifft das Sondergebiet und die Maßnahmenfläche nordöstlich der Kreisstraße 51.

Für das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Bauschuttdeponie der Firma Freimuth wurde im August 2009 die Antragskonferenz durchgeführt. Mit einer Einleitung des Verfahrens wird in diesem Frühjahr gerechnet. Dies bezieht sich auf die Maßnahmenfläche und einen Teil des Sondergebietes südwestlich der Kreisstraße 51.

Aus Sicht der Regionalplanung kann deshalb erst eine endgültige Stellungnahme nach Abschluss der Verfahren (voraussichtlich Herbst 2010) abgegeben werden.

Nach jetzigem Verfahrensstand kann der vorgesehenen Bauleitplanung nur zugestimmt werden, wenn die Planungen mit den Vorhaben Sandabbau und Deponie vereinbar sind, evtl. auch erst nach deren Realisierung incl. Nachnutzung.

Die nebenstehenden Hinweise zu den Raumordnungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Folgendes ist anzumerken:

Mit der 49. Flächennutzungsplanänderung werden die Anforderungen der Samtgemeinde an den Raum Hagen definiert. Bei der Festlegung der Ziele und der Entwicklung des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes, das der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden die räumlichen Voraussetzungen und damit auch die bestehenden Abbaugenehmigungen incl. der genehmigten Nachnutzungen berücksichtigt. Zu den nebenstehend benannten Raumordnungsverfahren liegen bisher lediglich Anträge vor. Die Verfahren wurden, wie nebenstehend dargestellt, bisher nicht eingeleitet, so dass derzeit keine raumordnerischen Vorgaben bestehen, die in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen wären.

Folgende unterschiedlichen Interessen im Plangebiet werden gesehen:

1. Geplantes Sondergebiet nordöstlich der Kreisstraße 51 (Geplanter Sandabbau der Firma Mehrtens)

Die Samtgemeinde Hagen und die Gemeinde Driftsethe beabsichtigen langfristig die Erweiterung der südwestlich der Kreisstraße geplanten

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Erlebnislandschaft im Bereich der voraussichtlich von der Firma Mehrrens zukünftig für den Sandabbau genutzten Flächen. Sandabbauflächen eignen sich besonders gut für die geplante Freizeit- und Erholungsnutzung, da sie durch ihr zum Teil bewegtes Relief einen interessanten Erlebnisraum und für eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sandabbau eine besondere Anschaulichkeit bieten. Zudem fördern die durch den Abbau gegebenen Rohbödenverhältnisse die Ansiedlung seltener Tier- und Pflanzenarten, was ebenfalls zur Erholungseignung der Flächen beiträgt. Dem benannten Ziel von Samtgemeinde und Gemeinde soll daher mit der 49. Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen werden. Da eine solche Nutzung erst in Folge des geplanten Sandabbaus vorgesehen ist, bestehen hier somit keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, allerdings möchten Gemeinde und Samtgemeinde bereits heute die aus ihrer Sicht gewünschte Folgenutzung festlegen bzw. aufzeigen.

Negative Auswirkungen des Sandabbaus auf die nordwestlich der Kreisstraße geplante Erlebnislandschaft können ebenfalls nicht erkannt werden. Eine Zunahme des Verkehrs ist nicht zu erwarten, da die bestehende Abbaugenehmigung der Firma Mehrrens in absehbarer Zeit ausläuft und somit die Abbautätigkeiten lediglich verlagert werden. Derzeit kann allerdings nicht abgeschätzt werden, inwiefern die Erlebnislandschaft Lärm- und Staubimmissionen durch den Sandabbau ausgesetzt sein wird. Da diese aber lediglich in Randbereichen der Erlebnislandschaft wirken dürften und durch technische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden können, wird hier ebenfalls keine Konfliktsituation gesehen. Ein weiterer Grund dafür, dass die besagte Nachbarschaft von der Samtgemeinde Hagen darüber hinaus als nicht problematisch erachtet wird, ist durch die geplante Auseinandersetzung mit dem Thema Sand im Bereich der Erlebnislandschaft gegeben. Durch unterschiedliche Erlebnisstationen soll die Bedeutung des Rohstoffes, der Abbauprozess sowie die landschaftlichen Folgen verdeutlicht werden. Dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Sondergebietes auch weiterhin Sandabbau betrieben wird, ist daher als weitere Anschauungsmöglichkeit zu sehen.

2. Geplantes Sondergebiet südwestlich der Kreisstraße 51 (bestehende Abbauflächen der Firma Mehrstens)

Die bestehende Abbaugenehmigung der Firma Mehrstens läuft in absehbarer Zeit aus. Als Nachnutzung sind zum Teil eine Auffüllung der Grube mit Bodenmaterial sowie eine Sukzession auf den verbleibenden Rohbodenstandorten vorgesehen. Diese Planungen wurden bei der Erstellung des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes berücksichtigt. Derzeit plant die Firma Mehrstens weitere Bereiche der Grube teilweise mit leicht kontaminierten Böden aufzufüllen. Auch diese Planungen stehen der geplanten Freizeit- und Erholungsnutzung nicht entgegen, da die Fläche nach Auffüllung versiegelt und daher für jegliche Nutzungen offen steht. Bei der Erarbeitung des Konzeptes wurde bereits berücksichtigt, dass im Bereich der Grube Verfüllungen vorgesehen sind. Die geplanten Spiel-, Sport- und Entdeckungsmöglichkeiten sind daher auch unter den genannten Änderungen umsetzbar. Das Konzept wurde zudem mit der Firma Mehrstens abgestimmt. Abweichende Interessen des Unternehmens können daher nicht erkannt werden.

3. Geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südwestlich der Kreisstraße 51 (bestehende Abbauflächen der Firma Freimuth, geplante Deponie)

Die bestehende Abbaugenehmigung der Firma Freimuth läuft in absehbarer Zeit aus. Als Nachnutzung ist eine Sukzession auf Rohbodenstandorten festgelegt. Teilweise wurde das Gelände schon entsprechend der geplanten Nachnutzung modelliert und eine Sukzession hat bereits eingesetzt. Diese Flächen wurden vom Landkreis schon abgenommen und umfassen ein gemäß § 28a geschütztes Biotop sowie Flächen, die im Sinne des Landeswaldgesetzes als Wald anzusehen sind. Diese Situation wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes berücksichtigt und lediglich eine sehr zurückhaltende Nutzung dieser sensiblen Bereiche eingeplant. Dennoch möchte die Samtgemeinde diese einmalige Möglichkeit nutzen und die sehr selten gewordenen Biotoptypen für Einheimische und Touristen wieder erlebbar machen und für folgende

Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine Reihe archäologischer Denkmäler. Diese sind Denkmale gemäß den Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Daher bedürfen Eingriffe in die Denkmalsubstanz im Einzelfall einer gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Lage der Denkmale ist der beigefügten Kopie aus dem Kartenwerk der archäologischen Landesaufnahme des Landkreises Cuxhaven zu entnehmen.

Außerdem gilt folgender Hinweis, der auf den Plan aufzubringen ist:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Generationen erhalten. Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Da sich die Sandgruben zudem hervorragend dazu eignen einen Entdeckungsbereich zum Thema Sand einzurichten und sandorientierte Spiel- und Sportmöglichkeiten anzubieten, hat die Samtgemeinde großes Interesse daran das erarbeitete Konzept für die Erlebnislandschaft, gleichwohl der andersartigen Interessen der Firma Freimuth, zu verwirklichen. Daher wird eine zeitnahe Umsetzung als Bestandteil des Gesamtkonzeptes weiterhin angestrebt. Wie bereits im ersten Gespräch zum Thema „Deponie“ gegenüber dem Landkreis mitgeteilt, entspricht diese nicht den Zielen von Gemeinde und Samtgemeinde, da ein Erleben der seltenen Lebensräume ermöglicht werden soll.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in die Substanz der Bodendenkmale sind derzeit nicht geplant. Allerdings ist vorgesehen, mit Informationstafeln auf bestimmte archäologische Funde, wie zum Beispiel die im Plangebiet vorhandenen Hügelgräber, hinzuweisen und deren Bedeutung zu vermitteln. Langfristig ist zudem die Einbeziehung weiterer bisher nicht genannter Funde geplant. Ziel dieser Maßnahmen ist eine positive Vermittlung der Bedeutung und Aufgabe der Bodendenkmalpflege.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Planzeichnung sowie der Begründung berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Baudenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich diverse bauliche Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen. Als eingetragene Baudenkmale gehören hierzu:

In Driftsethe:

Mausoleum und Gefallenendenkmal an der Straße Hohes Wehr
Grabmal an der Straße Auf der Horst
Backhaus, Kreisstraße 5

In Hagen:

Altenpflegeheim, Amtsdamm 31
Kirche, Amtsplatz 1
Verwaltungsgebäude, Amtsplatz 2
Rathaus, Amtsplatz 3
Burg, Nebengebäude und Burgallee mit Gewässer, Burgallee 1
Mausoleum an der Friedhofsstraße
Ehemaliges Mühlengehöft, Mühlenstraße 10
Straßenzug Mühlenstraße
Mühle, Wiesenstraße 17

In Kassebruch:

Mausoleum an der Straße In de Hörn
Gefangenenfriedhof an der Straße Grienenberg

Soweit Wanderwege ausgebaut oder hergestellt werden sollen und/oder Beschilderungen im Bereich der vorgenannten Denkmale geplant sind, wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)** bedürfen.

Die nebenstehenden Hinweise hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Baudenkmale werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt. Teilweise sind Beschilderungen im Bereich einiger Baudenkmale geplant, möglicherweise ist auch ein Ausbau vorhandener Wanderwege erforderlich. Die Ausführungsplanung hierzu wird frühzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt sowie eine entsprechende Genehmigung eingeholt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wasserverbandsrecht

Zur Flutburg: Es wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung von Anlagen in und an Gewässern, insbesondere das Aufstauen von Gewässern durch bauliche Anlagen der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Herstellung von Querbauwerken in der Drepte ist nur zulässig, wenn diese ökologisch durchgängig sind.

Kreisstraßenbau

Es bestehen keine Bedenken, da geplante Veränderungen mit Auswirkungen auf das Grundstück des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen K 51 und der K 52 aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen sind.

Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die noch betriebene Sandgrube der Firma Freimuth, Bülkau in der Gemarkung Driftsethe als möglicher Standort für eine Boden- und Bauschuttdeponie geplant werden.

Entsprechende Planunterlagen für ein Raumordnungsverfahren werden von der Firma erstellt.

Es ist daher zu prüfen, ob die Maßnahme – Sandschatzgrube „Weißer Berg“ – umgesetzt werden kann.

Beratend wird wie folgt Stellung genommen:

- Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist sehr weit gefasst. Dabei wird nicht recht klar, ob eigentlich außer den großflächigen Änderungsbereichen beidseits der Kreisstraße 51 und südlich des Weges „Grienenberg“ und der Ausweisung der geplanten Fahrradrouten als örtlicher Hauptwanderweg weitere Änderungen vorgenommen werden sollen. Für die Entwurfsfassung wird auf die Verwaltungsvorschriften verwiesen, die für die Planunterlage folgendes aussagen: „Für eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes ist (...) jeweils eine besondere Planunterlage (...) zu verwenden. Die Planunterlage für die Ände-

Der nebenstehende Hinweis hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist, dass eine Aufstauung der Drepte im Zusammenhang mit dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept lediglich „angedacht“ ist. Sollten sich hier konkretere Planungsabsichten ergeben, werden diese frühzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Die Herstellung von Querbauwerken ist zudem bisher nicht geplant.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt. Wie oben bereits dargelegt, besteht ein großes Interesse der Samtgemeinde daran, die Erlebnislandschaft umzusetzen (vgl. S. 4f).

Bei der bisherigen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, die im Zusammenhang mit dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept erarbeitet wurde. Um die geplanten Änderungen auch im Zusammenhang mit den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Plangebiet zu verdeutlichen, wurden auch diese verzeichnet.

Um eine ausreichende Übersichtlichkeit zu bewahren und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu folgen, wird die Planzeichnung für die nunmehr anstehenden Verfahrensschritte, wie nebenstehend vorgeschlagen, erstellt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Anregungen und Hinweise

rung oder Ergänzung soll im gleichen Maßstab wie der ursprüngliche Plan gefertigt sein. Es ist unzulässig, die Änderung oder die Ergänzung als Kartenausschnitt auf dem ursprünglichen Plan aufzubringen.“ Der Plan ist schwer lesbar, unterem anderem weil wesentliche Planzeichen nicht erklärt sind und der Maßstab fehlt.

- Die Erlebnislandschaften und ihre möglichen Erweiterungsflächen wurden als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Erholung und Freizeitnutzung“ dargestellt. Es stellt sich mir hier die Frage nach der Rechtsgrundlage. Sondergebiete nach § 10 BauNVO sind Sonderbagebiete, die Erholung mit einer darauf abgestimmten Wohnform verbinden. Dies ist hier nicht intendiert. Die Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind ebenso Bagebiete, die gegenüber den Baugebieten nach den §§ 2 – 10 durch die Ausweisung als Sondergebiet eine besondere Ausprägung erhalten sollen. Hier ist aber eben keine Bebauung geplant, sondern eine naturnahe, naturschonende Spiel- und Sportlandschaft, bei der bauliche Anlagen eine untergeordnete, dem Landschaftserleben dienende Funktion haben sollen. Ich halte es daher für nötig, die Darstellung anhand des § 5 (2) BauGB zu überprüfen und zu korrigieren.
- Folgende Belange, die sich bisher in den Erläuterungen nicht wiederfinden, sind von der Planung betroffen und abwägungsrelevant und daher zu ergänzen:
 - die Auseinandersetzung mit Sachgütern in Bezug auf die überplanten Abbaustätten;
 - die Auseinandersetzung mit der projektierten Deponie (s. Stellungnahme der Raumordnung und der Abfallwirtschaft – sachgerechter Umgang mit Abfällen);
 - die Belange der Wirtschaft, nicht nur in Bezug auf den Tourismus, sondern auch in Bezug auf die Abbau-Unternehmen;
 - falls für die Erlebnislandschaften gebraucht: Versorgung mit Energie und Wasser und Entsorgung;
 - die Erreichbarkeit der touristischen Attraktionen durch öf-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Aufgrund der geplanten Nutzung der Erlebnislandschaften wird der nebenstehenden Anregung gefolgt und die dargestellten Sondergebiete nunmehr als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Spielplatz und Sportplatz dargestellt.

Da für das Scopingverfahren bisher keine Begründung zur Flächennutzungsplanänderung erarbeitet wurde, sondern lediglich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert wurde, hat eine Auseinandersetzung mit den nebenstehenden Belangen bisher nicht stattgefunden. Bei der Erarbeitung der Begründung wird dies jedoch erfolgen.

Der Anregung wird daher gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

fentliche Verkehrsmittel.

- Im Umweltbericht sind folgende Punkte zu ergänzen:
 - Auseinandersetzung mit der Nullvariante (Bodenabbaugenehmigungen mit Kompensationsauflagen);
 - Auseinandersetzung mit Sachgütern (s.o.);
 - in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, auch in Hinblick auf eine evtl. mögliche zeitliche Abfolge der Nutzungen (siehe Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht).

Eine Stellungnahme des **Amtes Naturschutz und Landschaftspflege** liegt mir zurzeit noch nicht vor. Ich werde sie voraussichtlich im Lauf der nächsten Woche nachsenden.

1.2 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme des Amtes Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2010)

Die vorgelegte Konzeption wird dem Grunde nach aus naturschutzfachlicher Sicht als adäquate Heranführung an die landschaftlichen und ökologischen Qualitäten des betroffenen Landschaftsraumes eingeschätzt.

Im Hinblick auf die vorgelegte **Änderung des Flächennutzungsplans** sind aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht folgende Sachverhalte zu bedenken.

Aus obigen Gründen wurde bisher kein Umweltbericht erarbeitet. Bei den nebenstehend genannten Punkten handelt es sich um die typischen Inhalte eines Umweltberichtes, daher werden sie Bestandteil des zu erarbeitenden Umweltberichtes sein.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Amtes Naturschutz und Landschaftspflege ist einige Tage später eingegangen und nachfolgend dargestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung des Amtes Naturschutz und Landschaftspflege das Konzept eine angemessene Heranführung an die landschaftlichen und ökologischen Qualitäten des betroffenen Landschaftsraumes darstellt.

Anregungen und Hinweise

Als **Prämisse** vorausgesetzt wird, dass die dargestellten Wohn-, Gewerbe- bzw. Mischgebietsflächen mit den derzeitigen Ausweisungen übereinstimmen, so dass hierzu keine Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgte.

Das konzipierte **Sondergebiet „Erholung und Freizeitnutzung“** im Bereich des Grienenbergsmoores wird aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht als zu groß eingeschätzt. Die als Sondergebiet überplante Fläche umfasst eine Ausdehnung von ca. 4,5 ha.

Der geplante Bereich wird derzeit abgedeckt von einer Abtorfungsge-
nehmigung mit der Verpflichtung der umfassenden Renaturierung dieses Gebietes.

Die Inanspruchnahme von ca. 4,5 ha als SO-Gebiet ist mit einem erheblichen Auswirkungsspektrum verbunden. Die dargestellte „Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist ohnehin bereits durch die Torfabbaugenehmigung als zu renaturierender Bereich festgelegt.

Auch in Anbetracht entsprechender Investitionskosten für eine derartige Größenordnung bitte ich die Ausweisung nochmals in dieser Form zu überdenken.

Dabei zu berücksichtigen ist, dass bei einer konkreten Beplanung dieses Bereiches – spätestens im Rahmen eines Bebauungsplans – eine detaillierte Auswirkungsanalyse unter Einbeziehung der Kartierung einzelner Parameter erforderlich wird. Auf der F-Plan-Ebene ist zumindest eine grundsätzliche Einschätzung/Auswirkungsanalyse erforderlich. Darüber hinaus dürfte auch eine externe Kompensation (ggf. im nördlich angrenzenden Bereich) erforderlich werden.

Das in der Begründung aufgezeigte Entwicklungsmuster für diesen Bereich des Grienenbergsmoores lässt sich m. E. auch auf einer erheblich reduzierten Flächeninanspruchnahme umsetzen; dies zumal unter Beachtung der erforderlichen Investitionskosten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Nebenstehende Hinweis wird mit folgender Anmerkung zur Kenntnis genommen: Bei der bisherigen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung handelte es sich lediglich um eine Empfehlung, die im Zusammenhang mit dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept erarbeitet wurde. Um die geplanten Änderungen auch im Zusammenhang mit den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Plangebiet zu verdeutlichen, wurden auch diese verzeichnet. Es ist jedoch vorgesehen, in der Planzeichnung zur 49. Flächennutzungsplanänderung, wie allgemein üblich, lediglich die geplanten Änderungen darzustellen.

Da ursprünglich auch innerhalb der Erlebnislandschaft „Torfschatzebene Grienenbergsmoor“ umfangreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten geplant waren, umfasst das Sondergebiet die nebenstehend beschriebene Größe. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass auch aufgrund der geplanten vollständigen Renaturierung, im Gegensatz zur Sandschatzgrube, für die Erlebnislandschaft im Grienenbergsmoor eine ruhigere Nutzung geeigneter ist. Das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept sieht daher die Anlage eines Erlebnispfadestandes sowie die Errichtung von Aufenthaltsmöglichkeiten vor, daher ist die Darstellung des Sondergebietes in der ursprünglichen Größe nicht erforderlich.

Aus diesem Grund wird der nebenstehenden Anregung gefolgt und die Größe der Darstellung reduziert. Zudem wird aufgrund der beratenden Stellungnahme des Landkreises, wie bereits dargestellt, auf die Darstellung eines Sondergebietes verzichtet und stattdessen eine Grünfläche verzeichnet.

Anregungen und Hinweise

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund einer fehlenden Legende die in dunkelgrüner Farbe dargestellten Bereiche „**Waldflächen**“ gleichzusetzen sind.

Diesbezüglich müsste der Flächennutzungsplan insoweit ergänzt werden, dass alle relevanten Waldflächen dargestellt werden bzw. erläutert wird, ob es sich ggf. auch um Walderweiterungsflächen handeln soll (so z.B. südlich der derzeitigen Bodenabbaustätten im Bereich Weißenberg).

Dringend zu überprüfen ist die Übernahme der alten Ausweisung der **Gewerbegebietsflächen im Bereich Hagen-Harmonie**. Ich verweise diesbezüglich auf meine jüngst zurückliegenden Stellungnahmen zu den aktuellen Bauleitplanverfahren und überdies auf die in der Begründung und in der Landschaftsschutzkarte speziell dargestellten, erheblichen ökologischen Wertigkeiten in diesem Bereich.

Auf Grund des Vorhandenseins umfassender Schutzflächen gemäß § 28 a NNatG und ergänzender Waldflächen, die wohl – zumindest teilweise – als prioritärer Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie einzuschätzen sind, ist aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht eine Korrektur der Ausweisung angezeigt – auch in Anbetracht der dargelegten Strukturierung im Rahmen dieses Verfahrens.

Das **aufgehobene Schutzgebiet „CUX 40“** sollte nicht mehr dargestellt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir oben bereits dargestellt, ist geplant in der Planzeichnung zur 49. Flächennutzungsplanänderung, wie allgemein üblich, lediglich die geplanten Änderungen darzustellen. Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

Im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung ist vorgesehen, die im Bereich der Siedlung Hagen Harmonie ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen zurückzunehmen. Lediglich ein Teilbereich des ehemaligen Betriebsgeländes des Klinkerwerkes Hagen wird zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt. Eine Überprüfung der „alten Ausweisung der Gewerbegebietsflächen im Bereich Hagen-Harmonie“ hat somit bereits stattgefunden. Der nebenstehenden Anregung, eine Korrektur der Ausweisung vorzunehmen, wird somit im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung gefolgt.

Da im Zuge der 49. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen ist lediglich die geplanten Änderungen darzustellen, ist eine Darstellung der Korrektur im Bereich Hagen- Harmonie nicht erforderlich. Diesbezüglich wird der nebenstehenden Anregung daher nicht gefolgt.

Wir oben bereits dargestellt, ist vorgesehen in der Planzeichnung zur 49. Flächennutzungsplanänderung lediglich die geplanten Änderungen darzustellen. Die Darstellung des aufgehobenen Schutzgebietes „CUX 40“ ist daher nicht vorgesehen.

Der nebenstehenden Anregung daher gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Ergänzend dargestellt werden sollten die flächigen **Kompensationsbereiche im Umfeld der Hagener Burg** innerhalb der Drepte-Niederung – zur Stärkung und eindeutigen Darlegung der zu Grunde liegenden Konzeption.

Aus fachlicher Sicht halte ich es ebenfalls für angezeigt innerhalb des Planbereiches ggf. **abgegrenzte Rohstoffgewinnungsflächen** (insbesondere Sand) – einschließlich der Bestimmung der Folgefunktionen- konkret im Plan auszuweisen und insoweit auch zumindest für den Restbereich dieser Planänderung entsprechende Ausschlusswirkungen zu erzielen.

Anregen möchte ich die **Darstellung der vorhandenen raumprägenden Alleen** im Bereich Weißenberg und den Zuwegungen nach Driftsethe und Kassebruch. Im Rahmen der vorgelegten Konzeption wäre es zu prüfen, ob diese Bestände in Ergänzung der bestehenden Baumschutzsatzung durch die Gemeinde als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden sollten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Kompensationsflächen im Umfeld der Burg sind für das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept insofern von Bedeutung, als dass sie einen attraktiven Landschaftsraum darstellen, der sich nahe der geplanten Landschaftsschatzrouten befindet. Eine Nutzung dieser Flächen im Rahmen des Konzeptes ist jedoch nicht vorgesehen und auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu empfehlen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Flächen langfristig erhalten bleiben, so dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan in diesem Zusammenhang nicht unbedingt als erforderlich erachtet wird. Denkbar wäre aber die Darstellung der Kompensationsflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einem separaten Planverfahren.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

Es ist geplant, in einem separaten Planverfahren Rohstoffgewinnungsflächen - einschließlich der Bestimmung der Folgefunktionen – im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hagen darzustellen und für die übrigen Flächen ein Rohstoffabbau auszuschließen.

Daher wird der nebenstehenden Änderung im Rahmen der 49. Flächennutzungsplanänderung nicht gefolgt.

Der nebenstehenden Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Ausweisung der vorhandenen raumprägenden Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile geprüft wird. Diese Prüfung erfolgt allerdings unabhängig von der 49. Flächennutzungsplanänderung. Eine Darstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Flächennutzungsplan ist nicht ausdrücklich erforderlich und kann, sofern die Alleen unter Schutz gestellt werden sollten, in Folge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Anregungen und Hinweise

Ebenfalls überlegenswert ist die Darstellung von „**Entwicklungsflächen**“ (für Natur und Landschaft) im Bereich der Wallheckenareale im Norden bzw. im Umfeld des „Kulturerbes Mühle Driftsethe“. Am letztgenannten Standort würde sich die Entwicklung von Flächen analog der Landschaftsschutzkarte – jedoch näher an den ehemaligen Mühlenstandort herangerückt - anbieten, um dort die Sachverhalte „Plaggeneschböden“ bzw. ggf. „Ackerwildkrautstrukturen“ und ähnliches als Strukturelement im Rahmen der vorgelegten Konzeption am Ortsrand von Driftsethe zu etablieren.

Konzeption/Bebauungsplan SO-Gebiet „Erholung und Freizeitnutzung“ im Bereich Weißenberg

Als Basis für die vorgelegte Konzeption zu beachten sind die **bestehenden Bodenabbaugenehmigungen** für die Firmen Freimuth und Mehrrens. Die Genehmigung für die Firma Freimuth sieht nach erfolgreichem Abbau eine vollständige Sukzession auf Rohboden vor (mit Ausnahme von Pflanzinseln/Teilböschungen). Im Bereich der Firma Mehrrens ist teilweise (insbesondere im Norden) eine in der Höhe begrenzte Auffüllung zulässig, während der südliche Bereich des Gebietes der Sukzession auf Rohboden überlassen bleiben soll.

In diesem Zusammenhang müsste die **vorgelegte Konzeption** kleinteilig eine Korrektur erfahren. Im südwestlichen Bereich des Erlebnispfad (Stationen 5 und 4) ist die Gesamtkonzeption etwas nach Norden zu verrücken, um den auf der Fläche der Firma Freimuth vorhan-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Darstellung der nebenstehend benannten Entwicklungsflächen wird zur Umsetzung der Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes nicht als erforderlich erachtet. Der Erhalt der Wallheckenareale ist aufgrund des Schutzes gemäß § 33 N NatG langfristig gesichert. Zudem sind im Rahmen des Konzeptes hier keine weiteren Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Daher ist die nebenstehend benannte Darstellung nicht erforderlich. Ähnliches gilt für das Umfeld des „Kulturerbes Mühle Driftsethe“. Hier sollen Informationstafel zu den Themen „Windmühlen“ und „Plaggeneschböden“ installiert werden. Angedacht ist zudem zur Veranschaulichung die Aufstellung alter Mühlensteine, die Errichtung einer kleinen Handmühle oder eine Aussichtsmühle sowie die Ausstellung eines Bodenprofils. Sollten in diesem Zusammenhang später möglicherweise in Erwägung gezogen werden nebenstehend benannte Strukturelemente anzulegen, so ist hierzu die Darstellung einer Entwicklungsfläche nicht erforderlich. Großflächige Darstellungen von „Entwicklungsflächen“ im Flächennutzungsplanmaßstab wurden zudem möglicherweise zu einer Beschränkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung führen, was an dieser Stelle nicht Ziel der Samtgemeinde ist.

Die nebenstehenden Hinweise und Anregungen betreffen den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Driftsethe und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

denen Rekultivierungsbereich (vorrangig Waldentwicklung) insgesamt erhalten zu können. Die Konzeption ist auf das Flächenareal, welches im Flächennutzungsplan dargestellt wurde, anzupassen.

Um den Anforderungen aus den Bodenabbaugenehmigungen und den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßgaben gerecht zu werden, müsste die vorgelegte Konzeption ergänzt bzw. leicht korrigiert werden.

Im Bereich der zu entwickelnden Rohbodenflächen innerhalb der Grube Mehrtens müsste gemäß der Genehmigung eine Steilwand für Uferschwalben und ein entsprechend vorgelagertes Freiraumareal konzipiert werden. Dies ist im südöstlichen Bereich der Grube Mehrtens vorgesehen. Als sachgerecht einzuschätzen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht die Konzentration der aktiven, stärker frequentierten und lärmintensiven Bereiche im Norden des Planbereiches. Hierzu zählt jedoch auch die angedachte Einbindung von Abbaugeräten (z. B. Bagger oder dergleichen), die ebenfalls in diese Zone verlagert werden sollten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht als wenig sachgerecht eingeschätzt wird die Konzeption einer „**Coss-Golf-Strecke**“ **an der südlichen Grenze des Planbereiches** - in unmittelbarer Verknüpfung zu dem geschützten Landschaftsbestandteil.

Zum Einen macht eine derartige Nutzung auf diesem begrenzten Areal aus meiner Sicht wenig Sinn und ist analog den Darlegungen in der Begründung und insbesondere zur „Landschaftsschatzkarte“ eher auf einem flächigen Bereich nördlich der Kreisstraße (im neu konzipierten Abbaubereich) vorzusehen. Entsprechend der vorhandenen ökologischen Wertigkeiten - in Ergänzung des vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteils durch den linearen Feldgehölzbestand auf dem Gemeindegrundstück entlang der südlichen Grenze des Abbaubereiches der Firma Freimuth, - zwingt sich in diesem schmalen Streifen (parallel zur Ahornalle) eine naturnahe Herrichtung auch als Ersatz für die konzipierte Freizeitnutzung insbes. im Bereich der Grube Mehrtens auf.

Zur Landschaftsbildbereicherung und ökologischen Qualitätssteigerung sollte auf diesem Flurstück zwischen der Allee und dem Feldgehölzbestand der Abtrag des Oberbodens konzipiert werden, um die Voraussetzung zur Entwicklung wertvoller Magerrasenstrukturen zu

Anregungen und Hinweise

ermöglichen. Andererseits könnte (auch als optischer Anreiz) ein Teilbereich für die Anlage von Ackerwildkrautfluren konzipiert werden. Grundsätzlich sollte **im südlichen Bereich** um den vorhandenen wertvollen Teil der entwickelten Abbaustätte der Fa. Freimuth eine **naturnahe Konzeption zur Verbesserung der ruhigen Erholung** vorgesehen werden; während Aktivitätszonen auf den nördlichen Planbereich (bzw. ergänzend auch nördlich der Kreisstraße) konzentriert werden sollten.

Konzeption Landschaftsschutzkarte

Bezüglich der aufgezeigten Strukturen im Rahmen der „Landschaftsschutzkarten-Konzeption“ ist **für Teilbereiche eine intensive Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich**.

Dies betrifft zum Einen die **Anlage von Wegen** und zum Anderen auch die **Inanspruchnahme von hochwertigen bzw. geschützten Teilflächenbereichen**. Eine Wegeführung durch das Naturschutzgebiet (bzw. ggf. auch durch das LSG) bedarf einer umfassenden Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und einem entsprechenden Befreiungsverfahren als Voraussetzung einer entsprechenden Umsetzungsmöglichkeit. Zur konkreten Lage einer derartigen Wegeverbindung kann derzeit nichts gesagt werden, da entsprechende Auswirkungen zu analysieren und vorhandene hochwertige Biotoptypen und Tierpopulationen von nachhaltigen Beeinträchtigungen freizustellen wären. Neue Wege innerhalb vorhandener Waldflächen oder auch sonstiger wertvoller Bereiche (z.B. nördliches Grienbergsmoor/Grienberghausen) bedürfen ebenfalls einer Abstimmung einschließlich entsprechender Auswirkungsanalyse.

Ebenfalls umfassenden Abstimmungsbedarf erfordert die angedachte Konzeption innerhalb des zu renaturierenden **Torfabbaugebietes im Grienbergsmoor**. Abgesehen von der erforderlichen Berücksichtigung des derzeit laufenden und auch zur weiteren Vertiefung vorgesehenen Torfabbaues wären entsprechende Auswirkungen auch umfassend zu sondieren.

Im Bereich der **Ortslage Kassebruch („Wassermühle“)** muss bereits in artenschutz-/naturschutzrechtlicher Hinsicht konstatiert werden, dass eine Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Aushebung Gewäs-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung wird zu gegebener Zeit durchgeführt. Konkrete Anforderungen für die Ausarbeitung der Planungsunterlagen ergeben sich nicht.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Konzeption für die Erlebnislandschaft Torfschatzebene „Grienbergsmoor“ mit dem Amt Naturschutz und Landschaftspflege umfassend abgestimmt. Mögliche Auswirkungen können jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich abgeschätzt werden, da für eine genaue Bilanzierung detaillierte Angaben zur den geplanten Maßnahmen erforderlich sind.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung wird zu gegebener Zeit durchgeführt.

Anregungen und Hinweise

ser/Gehölzrodungen etc.) westlich der Drepte/ südlich der Bramstedter Straße nicht möglich sein dürfte, da es sich um einen geschützten Bereich mit ergänzenden Kompensationsflächen handelt.

Im Hinblick auf die **Landschaftsschutzsituation „Windmühle Driftsethe“** verweise ich auf die m. E. sich aufzwingende Kombination mit dem „Landschaftsschutz Plaggensch“, wie in diesem Schreiben bereits ausgeführt.

Überdies bietet sich in diesem Zusammenhang an, darüber nachzudenken, die Alleenstruktur zwischen Driftsethe und Kassebruch konzeptionell zu ergänzen, um hier eine landschaftsbestimmende Verbindung mittels solcher linearen Gehölzzüge erzielen zu können.

1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 22.01.2010)

Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir mit, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen zum o. a. Bauleitplan vorzubringen und keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Unsererseits bestehen keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der betroffenen Gebiete bedeutsam sein können.

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflä-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Konkrete Anforderungen für die Ausarbeitung der Planungsunterlagen ergeben sich nicht.

Die nebenstehend benannte „aufzwingende Kombination“ wird von der Samtgemeinde in der Form nicht gesehen. Es ließe sich durchaus ein kombinierter Informationspunkt Landschaftsschutz „Plaggenschböden und Windmühle“ ausweisen, erforderlich ist dies jedoch nicht. Da es Ziel ist, entlang der Strecke die Informationspunkte zu den Landschaftsschätzen möglichst gleichmäßig zu verteilen, wird eine solche Kombination jedoch nicht angestrebt, der Anregung diesbezüglich daher nicht gefolgt.

Die weitere Anregung, die Alleenstruktur zwischen Driftsethe und Kassebruch konzeptionell zu ergänzen, liegt ebenfalls nicht im Interesse der Samtgemeinde. Gerade der Wechsel zwischen der weitläufigen Ackerlandschaft und den reicher strukturierten landwirtschaftlichen Flächen westlich von Driftsethe, in der Drepteniederung sowie entlang der Geestkante macht einen besonderen Reiz der Landschaft im Plangebiet aus. Die Anlage weiteren Gehölzstrukturen würde diesen Unterschieden entgegen wirken, daher wird der nebenstehenden Anregung diesbezüglich nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Hinweise werden mit folgender Anmerkung zur Kenntnis genommen:

Die 49. Flächennutzungsplanänderung dient der Umsetzung des Landschaftsökologischen/ Freiraumplanerischen Konzeptes der Samtgemeinde Hagen. Dieses sieht die Einrichtung eines (Rad-)Wanderwegesystems mit Informationsstationen und Rastgelegenheiten vor. Da die Wanderrouten überwiegend entlang bestehender Wege geplant sind, sind Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen voraussichtlich nicht zu erwarten. Die geplanten Erlebnislandschaften im Grienenbergsmoor und am Weißenberg befinden sich des Weiteren innerhalb von Bodenabbaubereichen, landwirtschaftliche Flächen werden somit nicht in Anspruch genommen. Negative Auswir-

Anregungen und Hinweise

chen in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe gewährleistet bleibt. Für die Betriebsstandorte sind in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigte Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend der GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können. Aus unserer Sicht ist eine kontinuierliche Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Entwicklungen bei der Bauleitplanung daher essentiell.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

kungen auf angrenzende Nutzflächen sind ebenfalls unwahrscheinlich. Da im Bereich der genannten Erlebnislandschaften derzeit als Nachnutzung lediglich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, gehen diese Flächen somit auch nicht als potentielle Expansionsflächen der Landwirtschaft verloren.

Die nordöstlich der Landesstraße vorgesehene Grünfläche umfasst hingegen Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Zurzeit läuft allerdings ein Raumordnungsverfahren für einen Sandabbau dieser Flächen. Als Nachnutzung ist sowohl eine landwirtschaftliche, als auch eine Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen. Derzeit steht allerdings weder fest welche Flächen genau für einen Sandabbau in Frage kommen, noch welche Flächen später landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Zum Teil werden diese Flächen aber voraussichtlich längerfristig der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Durch die Darstellungen der 49. Flächennutzungsplanänderung ist es zudem nicht zu erwarten, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, da der geplanten Freizeit- und Erholungsnutzung hinsichtlich landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen kein Schutzanspruch zukommt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die geplanten Grünflächen sowie die Wanderrouten nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) kommt lediglich Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ein Schutzanspruch zu.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.4 Ordnungsamt Hagen

(Stellungnahme vom 20.01.2010)

Gemäß der Unterlagen des Planungsbüros „instara“ werden keine baulichen Anlagen, sondern Erlebnislandschaften in einem weitläufigen Bereich geplant. Insoweit kann die Löschwasserversorgung hinsichtlich baulicher Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Hinsichtlich der Natur und Landschaft kann die Löschwasserversorgung lediglich durch den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen bzw. durch offene Gewässer erfolgen. In wie weit offene Gewässer vorhanden bzw. geplant sind, kann aus den vorgelegten Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Zweckdienlich wäre das Einbringen von Löschwasserentnahmestellen in die Landschaftsplanung.

1.5 IHK

(Stellungnahme vom 22.01.2010)

Mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen zwischen den Ortschaften Driftsethe, Kassebruch und Hagen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, ein landschaftsökologisches freiraumplanerisches Konzept umzusetzen. Vorgesehen ist die nachrichtliche Darstellung als „geschützter Landschaftsbestandteil“ und Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholungs- und Freizeitnutzung“ sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ der Gemeinde Driftsethe.

Wir weisen daraufhin, dass in dem betroffenen Plangebiet eine Antragskonferenz zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (04-08.2009) zur Errichtung einer Deponiefläche Klasse I (Fa. Freimuth) durchgeführt wurde.

Eine weitere Antragskonferenz zur Durchführung eines Raumord-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Löschwasserversorgung nicht abschließend beurteilt werden kann. Es sei angemerkt, dass innerhalb der Erlebnislandschaften teilweise die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Stellplätze, Schutzhütten) vorgesehen ist. Eine Prüfung, inwiefern eine Löschwasserversorgung sicherzustellen ist, erfolgt im weiteren bzw. nachfolgenden Planverfahren.

Die nebenstehend genannten Inhalte und Ziele der 49. Flächennutzungsplanänderung sind korrekt dargestellt, allerdings fehlt die Information, dass die Hauptwanderoute des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes als Wanderweg dargestellt und das bestimmte Landschaftselemente als Kulturerbe gekennzeichnet werden sollen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dazu ist folgendes anzumerken:

Der Bereich, in dem die Firma Mehrtens weitere Bodenabbaumaßnahmen plant, soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche überlagert mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

Anregungen und Hinweise

nungsverfahrens (06.08.2009) für einen Bodenabbau bei Driftsethe (Fa. Mehrstens), in unmittelbarer Nachbarschaft zum betroffenen Plangebiet, hat ebenfalls stattgefunden.

Beide Raumordnungsverfahren werden im vorliegenden Planverfahren nicht genannt und widersprechen den jetzigen Planungsabsichten. Es entsteht somit der Eindruck einer Verhinderungsplanung, die nach geltendem Recht nicht zulässig wäre.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

wicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für die Freizeit- und Erholungsnutzung soll jedoch erst nach Beendigung des Abbauprozesses erfolgen. Geplant ist hier eine Erweiterung der nordwestlich der Kreisstraße 51 gelegenen Erlebnislandschaft zu ermöglichen. In einem nachfolgt aufzustellenden Bebauungsplan wird dies geregelt. Die Lage der Abbauflächen in direkter Nähe zu der für die unmittelbare Zukunft geplanten Erlebnislandschaft nordwestlich der Kreisstraße 51 wird von der Samtgemeinde Hagen nicht als problematisch erachtet, da die Erlebnislandschaft sich unter anderem mit dem Thema Sand und damit auch mit dem Abbauprozess und der Bedeutung des Rohstoffes auseinandersetzt. Durch sogenannte Erlebnisstationen soll den Besuchern diese Themen näher gebracht werden. Das in unmittelbarer Nähe der geplanten Grünfläche auch weiterhin Sandabbau betrieben wird, ist daher als weitere Anschauung zu sehen. Mögliche Immissionen sollten jedoch auf ein Minimum reduziert werden. Eine Verhinderung des geplanten Sandabbaus wird mit der 49. Flächennutzungsplanänderung daher nicht angestrebt.

Die Inanspruchnahme der bestehenden Sandgruben der Firmen Freimuth und Mehrstens südwestlich der Kreisstraße für die Freizeitnutzung begründet sich zum einen durch die dort vorkommenden bzw. sich entwickelnden seltenen Biotope sowie die Möglichkeit, die bestehenden Gruben zur Auseinandersetzung mit dem Thema Sand zu nutzen. Innerhalb der Flächen ist als Nachnutzung größtenteils eine natürliche Sukzession auf Rohboden vorgesehen. Daher haben sich bereits sehr seltene Biotope angesiedelt und die Entwicklung weiterer wertvoller Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist abzusehen. Damit bietet sich hier für die Samtgemeinde die einmalige Gelegenheit, die aus unserer Kulturlandschaft fast verschwundenen Biotope wieder erlebbar zu machen und für nachfolgende Generationen zu erhalten. Aufgrund des erfolgten Abbaus und der hieraus resultierenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die auch nach Renaturierung der Flächen erkennbar sein wird, bietet sich zudem die Möglichkeiten, einen Erlebnisbereich zum Thema Sand einzurichten. Die Verhältnisse vor Ort ermöglichen eine besonders einprägende Verdeutlichung der Bedeutung des Rohstoffes, des Abbauprozesses sowie der landschaftlichen Folgen. Diese Voraussetzungen sind an andere Stelle

Anregungen und Hinweise

Nach aktuellem Stand befindet sich im gesamten Elbe-Weser-Raum keine vergleichbare Deponie mehr in Betrieb. Dies bedeutet, dass derzeit die Materialien z.B. nach Hitfeld, Landkreis Harburg, transportiert werden müssen. Die damit verbundenen langen Transportwege und -kosten führen bei den örtlichen Bauunternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen. Es werden daher dringend die Notwendigkeit und im Sinne des öffentlichen Interesses der Bedarf zur Realisierung einer solchen Deponiefläche gesehen.

Die geplante Sandabbau-Fläche der Firma Mehrtens sichert die Rohstoffversorgung für lokale und regionale Planvorhaben. Aufgrund bereits bestehender konkurrierender Entwicklungsziele zwischen Naturschutz, Wasserschutz und dem Erfordernis einer gesicherten Rohstoffversorgung sollten noch nutzbare potenzielle Rohstoffabbaugebiete durch Planvorhaben nicht beschränkt werden.

Auch aus ökologischen Gesichtspunkten sind lange Transportwege, sowohl für Rohstoffe als auch für Deponie-Materialien, nach Möglichkeit im Sinne des Klimaschutzes zu vermeiden.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven sind die im vorliegenden Planvorhaben ausgewiesenen und von konkurrierender Planung betroffenen Flächen größtenteils als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft bzw. als Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Flächen und Vorranggebiete für Erholung sowie Natur und Landschaft sind größtenteils nördlich und südlich der Ortschaft Hagen, östlich, entlang der A 27 sowie nordöstlich der Ortschaft Kassebruch dargestellt. Wir regen daher an, touristische Konzepte und Planvorhaben in diesen Bereichen zu prüfen und zu realisieren. Insofern sehen wir keine Notwendigkeit eine touristische Nut-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

im Samtgemeindegebiet nicht gegeben. Die Samtgemeinde Hagen stellt daher die 49. Flächennutzungsplanänderung auf und beabsichtigt kurzfristig mit ersten Schritten zur Umsetzung der geplanten Erlebnislandschaft zu beginnen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt.

Auch von der Samtgemeinde wird der Bedarf einer Deponie nicht verkannt, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass eine den möglichen Auswirkungen Rechnung tragende Standortdiskussion vorge-schaltet wird.

Der nebenstehenden Anregung, noch nutzbare potenzielle Rohstoffabbaugebiete nicht durch Planvorhaben zu beschränken, wird insofern gefolgt, als dass im Bereich der geplanten Sandabbau-Fläche der Firma Mehrtens ein Sandabbau auch weiterhin ermöglicht wird, da erst infolge des Abbaus eine Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen ist. Dies wird in einem nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan geregelt. Es bestehen somit keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, allerdings möchte die Samtgemeinde bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die aus ihrer Sicht gewünschte Folgenutzung festlegen bzw. anzeigen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt.

Für das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept wurde das Plangebiet ausgewählt, weil dieser Landschaftsausschnitt sich durch eine hohe Vielfalt mit unterschiedlichen Landschaftsräumen, Nutzungen und Biotoptypen auszeichnet. Gerade diese Vielfalt macht die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung aus. Bei einer Beschränkung der Planung auf die Vorsorgegebiete für Erholung sowie Natur und Landschaft könnten die Vorteile dieser landschaftlichen Besonderheiten nicht genutzt werden. Die nebenstehenden Aussagen werden daher nicht geteilt, zumal, wie nachfolgend dargestellt, eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der dargestellten

Anregungen und Hinweise

zung im vorliegenden Plangebiet auszuweisen.

Durch die Berücksichtigung der im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Flächen für Natur und Erholung wird auf diese Weise touristischen Belangen ebenso Rechnung getragen, wie den Ansprüchen auf Bodennutzung für Rohstoffabbaugebiete und Deponieflächen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Vorrang- und Vorsorgegebiete nicht erkannt werden kann.

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein. Eine solche Vereinbarkeitsforderung gilt für Vorsorgegebiete nicht. Hier sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass die Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung „möglichst nicht beeinträchtigt“ werden.

Die im Grienbergsmoor geplante Erlebnislandschaft für die im Rahmen der 49. Flächennutzungsplanänderung eine Darstellung als Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen ist, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für Erholung und für die Rohstoffgewinnung dargestellt. Die geplante Nutzung muss daher mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall, da es sich um eine zurückhaltende naturnahe Freizeitnutzung handelt. Hinsichtlich der Belange der Rohstoffsicherung und der Erholung ist die Planung so abzustimmen, dass möglichst keine Beeinträchtigung der jeweiligen Nutzung verursacht wird. Dies wurde bei der 49. Flächennutzungsplanung berücksichtigt, da die Abbaurechte nahezu ausgeschöpft sind und die Erholungseignung der Fläche positiv beeinflusst wird.

Die südwestlich der Kreisstraße 51 im Bereich der Sandabbauflächen geplante Erlebnislandschaft, die ebenfalls als Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden soll, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und als Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung verzeichnet. Da die festgesetzte Nachnutzung der Abbauflächen keine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht negativ berührt. Dies gilt ebenso für die Rohstoffgewinnung, da die Abbaurechte nahezu ausgeschöpft sind.

Die geplante Erweiterung der benannten Erlebnislandschaft an der Kreisstraße ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb dieses Bereiches

1.6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld

(Stellungnahme vom 22.01.2010)

Hinsichtlich der o. g. Bauleitplanung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine negative Beeinträchtigung der Waldfunktionen bei evtl. geplanter Inanspruchnahme von Teilen innerhalb von Waldflächen ist dabei zu vermeiden oder entsprechend auszugleichen.

plant die Firma Mehrstens künftig weitere Flächen für den Sandabbau zu nutzen. Die Samtgemeinde sieht aufgrund der besonderen Eignung der zukünftigen Abbaufächen vor, diese Flächen für eine Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln. Um die Belange der Landwirtschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollen lediglich die Flächen für eine solche Nutzung herangezogen werden, auf denen zukünftig Bodenabbau betrieben wird.

Die geplante Radwanderroute, die im Flächennutzungsplan als Wanderweg gekennzeichnet werden soll, sowie die darüber hinaus geplanten Wanderwege verlaufen sowohl durch Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur- und Landschaft, Vorsorgegebiete für Erholung als auch durch Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und die Rohstoffgewinnung. Aufgrund der naturschonenden Konzeption der Planung und der überwiegenden Beschränkung auf vorhandene Wege sowie der auslaufenden Abbaurechte kann nicht erkannt werden, dass die benannten Nutzungen beeinträchtigt werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Beeinträchtigung von Waldbeständen, zum Beispiel durch die Anlage von Fußwegen, aufgrund des Planungsmaßstabes nicht hinlänglich zu beurteilen. Daher werden mögliche Beeinträchtigungen auf Ebene der für die Erlebnislandschaften aufzustellenden Bebauungspläne abschließend beurteilt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.7 Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd

(Stellungnahme vom 20.01.2010)

Unsererseits bestehen gegen das in o. a. Bauleitplanung dargestellte Konzept keine Bedenken.

Nachrichtlich der Hinweis, dass im gesamten Plangebiet Trinkwasserleitungen sowohl in öffentlichen als auch privaten Flächen verlegt worden sind. Teile dieser Leitungen werden in den nächsten Jahren erneuert.

Andere Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten, sind von uns nicht beabsichtigt.

1.8 OOWV

(Stellungnahme vom 13.01.2010)

Im Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 befinden sich keine Entsorgungsanlagen des OOWV.

Wir haben von der Änderung des Flächennutzungsplanes Kenntnis genommen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

Die genaue Lage der Leitungen wollen sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Kirschberger von der zuständigen Betriebsstelle in Nordenham, Tel. 04731/9349111, in der Örtlichkeit angeben lassen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen sind insbesondere bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich daher nicht.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 7 und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.9 Transpower

(Stellungnahme vom 14.01.2010)

380-kV-Leitung Unterweser-Dollern, Mast 129-140 (LH-14-3103)

Im Bereich Ihrer Planung verläuft unsere obige Hochspannungsleitung.

Gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Sollten Maßnahmen in der Nahe unserer Hochspannungsleitung erfolgen, bitten wir Sie diese mit uns abzustimmen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Anhang, in dem Punkte aufgeführt sind, die bei Planungen in der Nähe zu unseren Hochspannungsfreileitungen zu beachten sind.

Weiterhin erhalten Sie zu Ihrer Information einen Bestandsplan im Maßstab 1:25000, aus dem Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen

1.10 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

(Stellungnahme vom 29.12.2009)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg hat mich über die Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Driftsethe und zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Hagen im Landkreis Cuxhaven informiert.

Nach § 4b BauGB haben die Gemeinde Driftsethe und die Samtgemeinde Hagen Ihnen die Durchführung der Planung übertragen.

Da diese Verfahren Auswirkungen auf die Errichtung von Deponien haben können, bitte ich Sie, mich als für die Abfallwirtschaftsplanung zuständige Behörde offiziell in diesen Verfahren zu beteiligen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Der nebenstehenden Anregung, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz an der Planung zu beteiligen, wurde gefolgt. Die eingegangene Stellungnahme sowie die zugehörigen Entscheidungsvorschläge einschl. Begründung sind nachfolgend genannt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

(Stellungnahme vom 14.01.2010)

Nach § 4 b BauGB führen Sie im Auftrag der Samtgemeinde Hagen einzelne Verfahrensschritte im Rahmen der o. g. geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Gemeinde Driftsethe bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch. Sie geben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.01.2010.

In den von Ihnen durchgeführten Beteiligungsverfahren bin ich als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der übergeordneten Abfallwirtschaftsplanung betroffen.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist in der Gemeinde Driftsethe, Samtgemeinde Hagen, der Bau einer Deponie der Klasse I durch einen privaten Entsorgungsträger projektiert. Am 04.08.2009 wurde seitens des Landkreises Cuxhaven die Antragskonferenz zu einem Raumordnungsverfahren durchgeführt, um den Untersuchungsrahmen festzulegen. In den beiden nun von Ihnen parallel durchgeführten Beteiligungsverfahren fehlt ein Hinweis auf Raumordnungsverfahren und die projektierte DK I - Deponie

Soweit die bislang nicht erkennbare Befassung der o. g. Planentwürfe mit dem genannten Sachverhalt auf der Bewertung beruhen, dass per se kein Bedarf für derartige Deponien bestünde, trifft dies aus Sicht der Landesabfallplanung aktuell nicht zu. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Aufkommens an entsprechenden mineralischen Abfällen zur Beseitigung (insbesondere Bauabfälle) mit dem Bestand an Deponien der Klasse I, die ich im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Niedersachsen vorgenommen habe.

In Niedersachsen stehen sechs Deponien der Klasse I sowie als spezielle Anlage die Massenabfalldeponie (MAD) Alversdorf zur Verfügung. Davon befinden sich vier Deponien (einschließlich der MAD Alversdorf) im Südosten Niedersachsens und drei Anlagen im östlichen und mittleren Landesgebiet. Zur Sicherstellung angemessener Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle, die den Anforderungen der Deponieklasse (DK I) genügen, ist regional der Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten erkennbar. Die Planung einer DK I - Depo-

Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Betroffenheit des Ministeriums wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Begründung berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch von der Samtgemeinde wird der Bedarf einer derartigen Deponie nicht verkannt, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass eine den möglichen Auswirkungen Rechnung tragende Standortdiskussion vorgeschaltet wird.

Eine Auseinandersetzung mit dem nebenstehend benannten Belangen der Abfallentsorgung wird im Zuge der Erarbeitung der Begründung erfolgen.

Anregungen und Hinweise

nie im nördlichen Landesgebiet einschließlich des Landkreises Cuxhaven ist unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit für mäßig belastete mineralische Abfälle grundsätzlich erforderlich.

In einem bauleitplanerischen Beteiligungsverfahren ist auf konkrete laufende oder aber angekündigte Planfeststellungsverfahren hinzuweisen, die in Widerspruch zu der beabsichtigten Bauleitplanung stehen. Auf den Fachplanungsvorrang nach § 38 BauGB und eine im nachfolgenden Verfahren erforderliche Abwägungsentscheidung weise ich hin. Ich bitte die von mir aufgezeigten Gesichtspunkte in das Verfahren zur Änderung der o. g. Pläne einzubringen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Scopingverfahren über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Zudem soll zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden. Auf konkrete laufende oder aber angekündigte Planfeststellungsverfahren, die in Widerspruch zu der beabsichtigten Bauleitplanung stehen, ist daher im gegenwärtigen Planverfahren nicht ausdrücklich hinzuweisen.

Der § 38 BauGB regelt, dass bei Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sowie Verfahren, die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen gelten, die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind sofern die Gemeinde beteiligt wird. Diese Paragraphen regeln die Zulässigkeit von Vorhaben sowie das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde. Die direkte Bindung der im Paragraphen 38 BauGB benannten Vorhaben an die gemeindlichen Bauleitpläne oder ein gemeindliches Einvernehmen entfällt. Ein Abwägungsvorrang wird der Fachplanung hierdurch jedoch nicht eingeräumt, im Gegenteil, es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass städtebauliche Belange bei den benannten Verfahren zu berücksichtigen sind. Für die in § 38 BauGB benannten Verfahren besteht somit eine Abwägungsverpflichtung. Die Bauleitpläne einer Gemeinde sind im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigen. § 38 BauGB enthält aber für noch nicht genehmigte fachplanerische Vorhaben keine Sperre für die Aufstellung von Bauleitplänen, für diese gelten primär die Grundsätze der § 1 ff BauGB.

Der nebenstehenden Anregung, die aufgezeigten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wird insofern gefolgt, als dass eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Abfallentsorgung im Zuge der Erarbeitung

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Landkreis Cuxhaven sowie die Gewerbeaufsichtsämter Lüneburg und Cuxhaven erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

1.11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 12.01.2010)

Nach meinem Kenntnisstand ist für einen Teil des Planungsgebiets ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in Driftsethe/SG Hagen durch die Firma Bodo Freimuth – Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau anhängig. Die vorgelegten Planungen sollten daher entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Erwägung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7 "Schatzgrube Weißer Berg", Gemeinde Driftsethe.

In diesem Zusammenhang schlage ich vor, das niedersächsische Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz in diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, da hier ggf. abfallwirtschaftsplanerische Belange berührt sind.

1.12 EWE NETZ

(Stellungnahme vom 13.01.2010)

Vielen dank für Ihre Anfrage.

Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsleitungen und Anlagen (Strom, Gas, Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.

Für die Detailplanungen beteiligen Sie uns bitte rechtzeitig an der Ausbauplanung.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen Herrn Klaus Weirich unter der

der Begründung erfolgt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis zur geplanten Errichtung einer Deponie wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Planung entsprechend anzupassen, wird nicht gefolgt, da die Samtgemeinde sich aufgrund der besonderen Eignung der Fläche dazu entschlossen hat, den Belangen von Freizeit und Erholung Vorrang zu gewähren.

Der nebenstehenden Anregung wurde gefolgt und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz an der Planung beteiligt. Die Stellungnahme sowie die zugehörigen Entscheidungsvorschläge einschl. Begründung sind unter 1.8 benannt.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Telefonnummer 04721 598-261.

1.13 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde

(Stellungnahme vom 13.01.2010)

Von der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord, des Wasser und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth sowie des Deichverbandes Osterstader Marsch betroffen.

Um das Freizeitangebot im betroffenen Bereich zu erhöhen, sollen verschiedene „Landschaftsschätze“ sowie Wanderrouten geschaffen werden.

Einige dieser Attraktionen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bzw. an Gewässern II. und III. Ordnung:

- Landschaftsschatz Wassermühle
- Landschaftsschatz Drepte
- Landschaftsschatz Flutburg
- Landschaftsschatz Renaturierung
- Torfschatzebene Grienenbergsmoor

Da die Planungsinhalte der einzelnen Stationen noch nicht eindeutig in Ihrer zukünftigen Umsetzung sind, fordern wir Sie auf, die a. g. Stationen im Einzelnen mit uns vor Ihrer Umsetzung abzustimmen.

Auf folgende Hinweise bzw. Forderungen machen wir aufmerksam:

- der Unterhaltungsverband sowie der Wasser- und Bodenverband übernehmen keine Garantie für die Einhaltung bestimmter Wasserstände in den betroffenen Verbandsgewässern,
- in § 7, Abs. I, Satz 5 der Verbandssatzungen heißt es: Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflan-

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Ausführungsplanung der Stationen, die sich in der Nähe der benannten Gewässern befinden, im Einzelnen mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände abgestimmt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

zungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes."

- die Verbandsgewässer werden je nach Bedarf vom zuständigen Verband unterhalten; in § 7, Abs. 1 Satz 6 heißt es dazu in den Verbandssatzungen: „Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Das Einebnen oder Wegräumen des Raumgutes ist vom Anlieger vorzunehmen.“
- es gelten entsprechend die zuständigen §§ des Niedersächsischen Wassergesetzes
- sofern Überwegungen (Durchlässe, Brücken) über die Verbandsgewässer erforderlich sind, so sind diese in Ihrer Bauart vorher mit uns abzustimmen.

Sofern diese Forderungen in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden, bestehen seitens der o. a. Verbände grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass wir eine abschließende Stellungnahme zu den einzelnen Stationen aufgrund der uns derzeit vorliegenden Unterlagen nicht geben können.

Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.14 E.ON Netz GmbH

(Stellungnahme vom 13.01.2010)

110-kV-Leitung Alfstedt-Farge, Mast Nr. 168-179 (14-2156) FM Kabel Kassebruch-Hohenheide (EC 245557-02)

Der Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen wird von unseren obigen Versorgungsanlagen teilweise berührt.

Gegen die Aufstellung der 49. Änderung bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Erstellung von Bauleitplanungen im Bereich unserer Versorgungs-

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

anlagen bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.

Zu Ihrer Information fügen wir als Anlagen eine topographische Karte 1:25000 bei.

1.15 Gemeinde Sandstedt

(Stellungnahme vom 05.01.2010)

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Sandstedt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) an o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen.

Hinsichtlich der vorgestellten Planungsunterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Darstellung einer Fahrradrouten der Landschaftsschutzsuche als kommunaler Wanderweg dargestellt sowie die Kennzeichnung bestimmter Attraktionen entlang der Route als „Kulturerbe“ wird von der Gemeinde Sandstedt ausdrücklich begrüßt. Auch die vorgesehene Darstellung von Erlebnislandschaften sowie von möglichen Erweiterungsflächen teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholungs- und Freizeitnutzung“ beziehungsweise nachrichtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ausdrücklich begrüßt – gerade vor dem Hintergrund, dass der Planungsraum unmittelbar an die Gemeindegrenze von Sandstedt angrenzt.

Auch vom touristischen Ansatz her wird die Planung seitens der Gemeinde Sandstedt uneingeschränkt begrüßt. Am 01. Juli 2005 wurde die Gemeinde Sandstedt mit den Ortschaften Rechtenfleth, Sandstedt, Offenwarden, Wersabe, Rechtebe und Wurthfleth in das Niedersächsische Programm zur Förderung der Dorferneuerung aufgenommen. Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Gemeinde Sandstedt befindet sich derzeit im Rahmen dieses Förderprogrammes in der Förderphase und setzt die im Dorfentwicklungsplan fest gehaltenen Ziele schrittweise um. Die vorgestellten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungen zur 49. Flächennutzungsplanänderung von der Gemeinde Sandstedt ausdrücklich begrüßt werden.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass die Planungen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes die Gemeinde Sandstedt bei der Umsetzung ihrer eigenen Ziele flankierend unterstützen und sich die besagten Planungen nach Einschätzung der Gemeinde uneingeschränkt in großräumigere Planungen einfügen sowie über eine große Bedeutung für die LEADER-Region Wesermünde-Süd verfügen. Ziel des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes ist es, den Tourismus über das Plangebiet hinaus zu fördern. Positive Synergieeffekte wie sie in der Gemeinde Sandstedt zu erkennen sind, sind daher ausdrücklich erwünscht. Langfristig wird zudem eine Ergänzung des Konzeptes durch weitere Teilkonzepte für benachbarte Gebiete angestrebt, so dass sich ein Gesamtkonzept für die Samtge-

Anregungen und Hinweise

Planungen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes unterstützen die Gemeinde Sandstedt bei der Umsetzung ihrer eigenen Ziele flankierend und fügen sich wiederum uneingeschränkt in großräumigere Planungen (zum Beispiel LEADER-Prozess Wesermünde-Süd) ein. Die durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen beabsichtigten Ziele würden zu einer Sicherung der vorhandenen und noch auszubauenden Tourismusaktivitäten der Gemeinde Sandstedt dienen und sind nach Ansicht der Gemeinde von großer Bedeutung für die LEADER-Region Wesermünde-Süd.

Dem Themenschwerpunkt Freizeit und Erholung ist in der Dorferneuerungsplanung Sandstedt aufgrund der besonderen landschaftlichen Eigenart und Lage der Ortschaften eine besondere Bedeutung beigegeben worden. Dieses begründet sich unter anderem in den vorhandenen Campingplätzen und Freizeithafen an der Weser, der Einbindung in das örtliche und überregionale Freizeitwegenetz und der besonderen naturraumbezogenen Einbindung des Ortsbildes in die Landschaft und den die damit verbundenen herausragenden Naturerlebnismöglichkeiten. Die geplante 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen wird von der Gemeinde Sandstedt als weitere Maßnahme außerhalb ihres eigenen Dorferneuerungsgebietes angesehen, mit denen das Potential der Gemeinde Sandstedt, der Gemeinde Driftsethe sowie der Samtgemeinde Hagen im Entwicklungsbereich Tourismus, Freizeit und Erholung weiter ausgeschöpft und die Stellung dieser Kommunen im touristischen Gefüge entscheidend gestärkt werden kann. Zudem würde dem Schutz empfindlicher Naturbereiche durch eine geeignete Besucherlenkung Rechnung getragen. Der regionstypischen Naturausrüstung wird durch die vorgestellten Planungen erhalten, gefördert und abgesichert, so dass der Landschaftsraum der Samtgemeinde Hagen - und damit auch der Gemeinde Sandstedt - Anreiz für vielfältige Erkundungen für Naherholungssuchende und Touristen bietet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

meinde Hagen ergibt und weitere positive Synergieeffekte erzielt werden können.

Die nebenstehenden Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 GLL Otterndorf

(Stellungnahme vom 21.12.2009)

Teile der Gemarkung Driftsethe gehören zur Vereinfachten Flurbereinigung Driftsethe. Die Verfahrensgrenze verläuft an der Südseite der Kreisstraße (K 51), so dass der Bebauungsplan Nr. 7 hiervon nicht betroffen ist, wohl aber die Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anforderungen bezogen auf die Ausarbeitung der Planunterlagen ergeben sich nicht.

Ausgearbeitet: Bremen, den 04.02.2010

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen